

Satzung

Bürger-Schützenverein-Bruckhausen 1730 e.V. (Stand 29.01.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Bürgerschützenverein Bruckhausen 1730 e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz im Ortsteil Bruckhausen der Gemeinde Hünxe.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - 1.1. die Pflege des Schießsports als Leibesübung sowie die Pflege des traditionellen Schützenwesens;
 - 1.2. die Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit und Einigkeit;
 - 1.3. die Pflege altüberlieferter Sitten und Gebräuche zum Wohle und Ansehen der gesamten Bürgerschaft;
 - 1.4. die Förderung des Bruckhausener Sportschützenvereins 2013 e.V. zur Ausübung seines Schießsportlichen Zweckes.

Die Förderung besteht

 - 1.4.1. in der Übernahme der Beiträge für Dachverbände
 - 1.4.2. in der Gestellung der Schießsportanlagen und Sportgeräte
 - 1.4.3. in der Überlassung des Vereinsheims zur Ausübung der schießsportlichen Zwecke

Die Rahmenbedingungen der Förderung sind in einem Kooperations- und Fördervertrag mit dem Sportschützenverein festgelegt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über einen guten Leumund verfügt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.
4. Der Verein führt:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben freien oder Zutritt zu ermäßigten Preisen und allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und erlassene Anordnungen zu beachten.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Zum Erringen der Königswürde beim Schützenfest des Vereins sind nur männliche Mitglieder über 18 Jahre zugelassen, die über einen guten Leumund verfügen und seit der Jahreshauptversammlung des Vorjahres oder früher dem Verein angehören. Die Königswürde kann frühestens nach 5 Jahren erneut errungen werden. Strittige Fälle hinsichtlich der vorgenannten Voraussetzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand und den drei ältesten anwesenden Vereinsmitgliedern entschieden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres bei dem Vorsitzenden eingehen muss und die zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird;
 - c) durch vereinsschädigendes Verhalten;

- d) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - e) wenn das betreffende Mitglied seiner Beitragspflicht länger als drei Monate nicht nachkommt;
 - f) durch den Versuch, den Verein in irgendeiner Form parteipolitisch oder konfessionell auszurichten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die seinen Anordnungen keine Folge leisten sowie Streitigkeiten veranlassen, von der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle durch die Mitgliedschaft eingeräumten Rechte und sind ohne Genehmigung oder Zustimmung des Vereins nicht mehr befugt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Hauptvorstand. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung des Vereins anrufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Dem ausgeschlossenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, der Jahreshauptversammlung seinen Antrag nach Wahl schriftlich oder mündlich zu begründen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand.

- A. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereins;
ihm gehören an:

I. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

- 1. der Vorsitzende als Oberst
- 2. der 2. Vorsitzende als Oberstleutnant
- 3. der Geschäftsführer als Major

II. Folgende weitere Mitglieder:

- 4. der Schriftführer als Leutnant
- 5. der Hauptmann
- 6. der 1. Schießwart als Leutnant
- 7. der Kompanieführer I als Leutnant
- 8. der Kompanieführer II als Leutnant
- 9. der Kompanieführer III als Leutnant
- 10. der Kompanieführer IV als Leutnant (Junggesellen)

- B. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Hauptvorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins; ihm gehören an:

- 11. Chef der Fahnenabteilung als Oberleutnant
- 12. 1. Fahnenoffizier als Leutnant
- 13. Fahnenträger als Oberfeldwebel
- 14. stellvertretender Kompanieführer I als Feldwebel

15. stellvertretender Kompanieführer II als Feldwebel
16. stellvertretender Kompanieführer III als Feldwebel
17. stellvertretender Kompanieführer IV als Feldwebel
18. Jugendwart als Leutnant
19. 2. Schießwart als Feldwebel
20. 3. Schießwart als Unteroffizier
21. 4. Schießwart als Unteroffizier
22. Adjutant für den König als Leutnant
23. Adjutant für den Oberst als Leutnant
24. Adjutant für den Oberstleutnant als Leutnant
25. der König des jeweiligen Jahres
26. gekorene Mitglieder (Vorstands-Ehrenmitglieder nach Beschluss des Hauptvorstandes)

Auf Vorschlag des Hauptvorstandes können bis zu drei Vereinsmitglieder mit zu bestimmenden Geschäftsbereichen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Sie bekleiden den Rang eines Unteroffiziers.

- C. Der Aufgabenkreis des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, festgelegt werden.
- D. Wahlen
 - I. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Königs und der gekorenen Mitglieder bilden den zu wählenden Gesamtvorstand.
 - II. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wechsel der geraden und der ungeraden Zahlen neu gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich offen. Falls jedoch 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, ist die Wahl geheim durchzuführen.
 - III. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Hauptvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit dessen Aufgaben zu betrauen.

§ 9 Hauptversammlung

1. Jahreshauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung dazu an alle Mitglieder hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Tagesordnungspunkte sind in der Regel:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Bericht des Geschäftsführers
- d) Bericht des Kassenprüfers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahl der Hälfte des Vorstandes
- g) Wahl zweier Kassenprüfer
- h) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- i) Anträge auf Satzungsänderungen
- j) Weitere Anträge
- k) Verschiedenes

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten und beaufsichtigen die Sitzungen, Versammlungen und Geschäfte des Vereins.
4. Der Schriftführer hat alle notwendigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen, Sitzungsberichte sowie eine Schilderung der Feste in das Protokollbuch einzutragen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Der Geschäftsführer erledigt alle Geldgeschäfte und hat auf der Jahreshauptversammlung eine Abrechnung vorzulegen. Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben prüfen und der Versammlung über das Ergebnis der Revision Bericht erstatten.

§ 10 Wahl und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Stimmenmehrheit von 75 % ist erforderlich bei:

- a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins mit einem anderen Verein, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen.
In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen grundsätzlich bis zum 15.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres bei dem Vereinsvorsitzenden schriftlich eingehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Antrag von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Ein derartiger Antrag muss an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden.

Der Vereinsvorsitzende ist dann verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese außerordentliche Jahreshauptversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

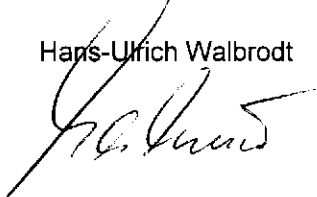
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr e. V., Waldweg 59, 46569 Hünxe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jahreshauptversammlung, Hünxe-Bruckhausen, den 29.01.2016

Der Vorstand

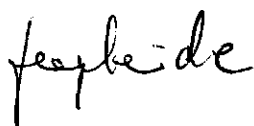
1. Vorsitzender

Hans-Ulrich Walbrodt



2. Vorsitzender

Thomas Gerpheide



Geschäftsführer

Horst Meyer

